

## Müllabfuhrordnung der Gemeinde See

Der Gemeinderat der Gemeinde See hat mit Beschluß vom 16.11.1995 gem. § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBL. 1990/50 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigt hat oder entledigen will oder deren ordentliche Beseitigung aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, des Gewässerschutzes, der Brandverhütung, des Natur - und Landschaftsschutzes, der Wahrung des Orts - und Straßenbildes, der allgemeinen Sicherheit oder sonstiger öffentlicher Interessen geboten ist.
- (2) Der gesamte im Bereich der Gemeinde See anfallende Haushalts- und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (3) Zum Hausmüll zählen weiters Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen. („haushaltsähnliche betriebliche Abfälle“)
- (4) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem Grundstück kompostiert werden.
- (5) Die Gemeinde See besorgt die Abfuhr des Hausmülls und des Sperrmülls, der auf den im Pflichtbereich (§ 3) gelegenen Grundstücke anfällt, von diesen Grundstücken bis zur Abfallbeseitigungsanlage durch geeignete Transportunternehmer.
- (6) Die Gemeinde See besorgt die Beseitigung des in der Gemeinde anfallenden Hausmülls und Sperrmülls derzeit auf der Deponie Ahrental.

### § 2

#### Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit bewohnten Objekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit für das beauftragten Müllfahrzeug befahrbaren Wegen erschlossen sind.

### § 3

#### Festlegung der Art und Größe der Müllbehältnisse

- (1) Für die Bereitstellung beim Abholssystem sind ausschließlich die bei der Gemeinde erhältlichen Müllsäcke mit Aufdruck des Abfallverbandes zu verwenden.
- (2) Die Müllsäcke werden jeden 1. Donnerstag im Monat ab 13:00 (falls dieser Tag ein Feiertag ist, am Mittwoch) abgeholt. Jene Müllsäcke, deren Entsorgung gewünscht wird, müssen mit dem Hausnummernaufkleber der Gemeinde See versehen ab 13:00 am Aufstellplatz so bereitgestellt werden, daß
  - a) für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
  - b) Die Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;
  - c) Die Müllsäcke dürfen 30 kg Gewicht nicht überschreiten.
- (3) Die Aufstellplätze für Müllsäcke zur Müllabfuhr werden im Abfuhrplan festgelegt. Dieser Abfuhrplan definiert für jedes gemeldete Wohnobjekt einen Aufstellplatz. Der Abfuhrplan wird durch den Gemeinderat jährlich beschlossen und bis 1.12. ortsüblich kundgemacht.
- (4) Ist die Abfuhr des Hausmülls durch die öffentliche Müllabfuhr ohne Verschulden des Grundstückseigentümers ausnahmsweise nicht zum vorgesehenen Abfuhrtermin möglich, so ist die Abfuhr sobald wie möglich nachzuholen und der neue Abfuhrtermin rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren.
- (5) Muß die Abfuhr des Hausmülls aus Verschulden des Grundstückseigentümers unterbleiben, hat die Abfuhr zum nächsten vorgesehenen Abfuhrtermin zu erfolgen. Ist jedoch zur Wahrung der im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geschützten Interessen ein zusätzlicher Abfuhrtermin notwendig, so hat der Grundstückseigentümer diesen Abfuhrtermin mit der Gemeinde abzuklären und die Kosten zu tragen.
- (6) Änderungen des Abfuhrtermines laut Absatz 2 in der Zeit sowie Änderungen des Intervalls sind seitens der Gemeinde möglich und werden rechtzeitig ortsüblich verlautbart.

### § 4

#### Entsorgung von Sperrmüll

- (1) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls vorgesehenen Müllsäcke eingebracht werden kann.
- (2) Sperrmüll kann zu allen üblichen bzw. jeweiligen Öffnungszeiten des Recyclinghofes abgegeben werden.

**§ 5**  
**Getrennsammlung**

- (1) Folgende Abfälle müssen vom Haushaltsmüll getrennt gesammelt werden:
- (a) organische Abfälle oder biogene Abfälle (nach ortsüblicher Bekanntgabe): organische Küchenabfälle, Speisereste, Gartenabfälle und sonstige im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallende kompostierbare Abfälle. Diese Abfälle können entweder auf dem eigenen Grund kompostiert oder bei der Bioabfallsammelstelle (siehe §6 Kompostierbare Abfälle) eingebracht werden.
- (b) Verpackungen:  
Als Verpackungsmaterialien gelten Packmittel, Packhilfsmittel und Erzeugnisse aus denen Packmittel oder Packhilfsmittel hergestellt werden. Für diese Fraktion gibt es an den Wertstoffsammelstellen Sammelbehälter für Glas, Kunst- und Verbundstoffe und Metallverpackungen.
- (c) Wertstoffe:
- ca) Papier:  
Altpapier wird von der Gemeinde einmal jährlich gesammelt. Ort, Zeitpunkt und Übergabestelle(n) werden ortsüblich kundgemacht.
- cb) Metalle:  
Altmetalle, außer wenn es sich um Metallverpackungen, werden zweimal jährlich in einer Eisenschrottsammlung gesammelt. Ort, Zeitpunkt und Übergabestelle(n) werden ortsüblich kundgemacht.
- cc) Alttextilien:  
Alttextilien in gutem Zustand sind bei der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Innsbruck abzugeben. Ort, Zeitpunkt und Übergabestelle(n) werden ortsüblich kundgemacht.
- (d) Sperrmüll:  
Als Sperrmüll gelten Abfälle im Sinne des §3 Abs. 1, die wegen ihrer Größe oder äußeren Form nicht in Müllsäcken gesammelt werden können, wie Möbel und andere Einrichtungsgegenstände.
- (e) Problemstoffe:  
Als Problemstoffe gelten Abfälle deren Behandlung mit dem Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht, oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist, und die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, z.B. Batterien, Lacke Farben, Medikamente u.a.. Problemstoffe werden zweimal jährlich durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen gesammelt und entsorgt. Die Problemstoffsammlung wird ortsüblich kundgemacht.

**§ 6**  
**Kompostierbare Abfälle**

- (1) Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert bei der Bioabfallsammelstelle abzugeben. Zur Sammlung von biogenen Abfälle können von der Gemeinde kostenlos bereitgestellte 8 Liter Papiereinlegesäcke für Haushalte bzw. 120 Liter Papiereinlegesäcke für Gewerbebetriebe verwendet werden. Die 8, 25, und 120 Liter Bereitstellbehälter werden von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis abgegeben.
- (2) Die Bioabfälle können zu den bekanntgemachten Öffnungszeiten des Recyclinghofes dort abgegeben werden
- (3) Die Einbringung von flüssigen Abfällen ist nicht zulässig.
- (4) Die Annahme von biogenen Abfällen am Recyclinghof erfolgt erst nach ortsüblicher Bekanntgabe durch die Gemeinde.

**§ 7**  
**Verwendung von Müllsäcken**

- (4) Abgeführt oder entleert werden nur die von der Gemeinde bereitgestellten und entsprechend dieser Verordnung gekennzeichneten Müllbehälter.

**§ 8**  
**Verfahrensbestimmungen**

Für Verfahren nach dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

**§ 9**  
**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandelnde gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß §27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes 1990/50 bestraft.

**§ 10**  
**Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.12.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde See ihre Gültigkeit.

See, am 16.11.1995



*H. A.*  
Der Bürgermeister  
Seite: 4